- 18. 1. Unter welchen Borausschungen lassen sich die für Einheitsverträge (Sutzessiblieserungsverträge) geltenden Grundsätze über positive Bertragsverletzung anwenden, wenn mehrere selbständige Berträge vorliegen?
- 2. Kommt ber Schuldner in Berzug, wenn seine Zahlungssäumnis auf Schwierigkeiten im zwischenstaatlichen Berrechnungsverkehr beruht und der Gläubiger bei Begründung der Berpflichtung wußte, daß der Schuldner für die Erlangung von Zahlungsmitteln wesentlich auf die Ergebnisse dieses Berrechnungsverkehrs angewiesen sei?

ෂම්ෂ. §§ 285, 325, 326.

- II. Zivissenat. Urt. v. 26. Juli 1939 i. S. K. Company (Kl.) w. R. (Bekl.). II 37/39.
  - I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Mägerin, die sich mit der Aussuhr deutscher Waren nach dem Fran besaßt, ist die im Handelsregister des Amtsgerichts H. ein-

getragene Aweigniederlassung der Firma R. Comband in Täbris beren Inhaber iranische Staatsangehörige sind. Sie bezog von der Beklagten seit August 1936 fortlaufend Lavier, um es nach bem Fran auszuführen. Die Lieferungen erfolgten jeweils auf Grund besonderer Bestellungen unter jeweiliger Vereinbarung von Kreisen. Mengen und Sorten. Lediglich wegen der Zahlungsweise hatten die Parteien allgemeingültige Abreden getroffen: Die Ansbrüche auf Ruteilungen im Rusabausfuhrversahren sollte die Beklagte geltend machen, und die Klägerin sollte verpflichtet sein, die Beträge unter gewissen Voraussehungen zu verzinsen. Ferner war mit Wirkung auch für fünftige Lieferungen vereinbart, daß die Rlägerin 75 b. H. der Rechnungsbeträge nach Übernahme der Dokumente, den Rest nach Eingang ber Zahlung vom Fran zu begleichen habe. Hieran wurde regelmäßig festgehalten. Nur bei einigen größeren Aufträgen bedang sich die Beklagte Rahlung des vollen Kaufpreises bei Übergabe der Dokumente aus. Als solche wurden sogenannte Durchfracktouittungen auf den Namen der Banque M., Fran, ausgestellt. Die Berladung und Verschiffung der Ware geschah auf Anweisung der Rlägerin hauptsächlich durch die von ihr beauftragte Firma L. & Co. US. in H., der bie Beklagte bie Waren zur Verfügung stellte, mit ruffischen Dampfern, vereinzelt auch durch die Firma E. in H. auf deutschen Schiffen. Wie die Beklagte behauptet, sind ihr bei den Verschiffungen auf ruffischen Dampfern die Verschiffungebotumente in keinem Kalle zur Vorlegung bei der Klägerin ausgehändigt worden. Sie habe sich vielmehr auf beren Angabe, bei einer Verschiffung ber Waren auf Sammeldokumente zusammen mit anderen Gütern spare sie an Fracit, damit einverstanden erklärt, daß die Dokumente der Klägerin von der Firma L. & Co. unnittelbar zu getreuen Händen übergeben würden. In welchem Umfange die Parteien auf diese Weise bis zum Abril 1937 Geschäfte getätigt haben, ergibt sich aus einer von der Beklagten porgelegten Aufstellung. Danach erfolgten die letzten Verschiffungen am 21. und 30. Januar, am 6. März und am 14. April 1937. Aus der Aufstellung geht weiter hervor, daß die Klägerin die Lieferungen aus dem Rahre 1936 — von zwei Källen abgesehen, in denen die Frist 31 Tage betrug — in Zeiträumen von 2 bis 10 Tagen nach der Berladung der Ware bezahlt hat, daß sie hingegen vom Kahre 1937 ab Fristen zwischen 18 und 37 Tagen hat verstreichen lassen, ehe sie Rahlung leistete.

Außer den in der Ausstellung ausgeführten Geschäften, die abservickelt worden sind, haben die Parteien in der Zeit vom 19./20. Januar dis zum 6./8. März 1937 noch eine Anzahl weiterer Verträge geschlossen. Diese sind unausgeführt geblieben. Die Veklagte erklärte der Klägerin mit Schreiben vom 20. Mai 1937, daß sie von den Verträgen zurücktrete, weil ihr die Klägerin unrichtige Angoben über den Zeitpunkt des Empfangs der Dokumente für gewisse kunsträge gemacht, auch unpünktlich und unvollständig gezahlt habe und nach ihrer Erklärung über Stockungen im deutsch-iranischen Verrechnungs-(Clearings-) Verkehr zu besüchten sei, daß sie auch in Zukunft nicht ordnungsgemäß zahlen werde.

Die Klägerin macht geltend: Der Kückritt der Beklagten sei unbegründet. Eine positive Vertragsverletzung, auf die er allein gestützt werden könne, komme schon beshalb nicht in Frage, weil es sich bei den noch schwebenden Geschäften um selbständige Verträge gehandelt habe, von denen sich die Beklagte nicht wegen früher vorgekommener Mighelligkeiten habe lofen konnen. Gie sei jederzeit erfüllungsbereit gewesen. Wenn sie, wie schon seit August 1936, unpunktlich gezahlt habe, so habe die Beklagte hiergegen niemals Einwendungen erhoben. Auch zu Bedenken gegen ihre Rahlungsfähigkeit habe kein Anlah bestanden. Sie habe lediglich bei ihrem großen Umfat nach bem Gran mit ihren Mitteln haushalten muffen, weil das deutscheiranische Clearing nicht reibungslos gearbeitet habe. Die Klägerin halt sich hiernach für berechtigt, ihrerseits von der Beklagten Schadensersat wegen positiver Vertragsverletung zu verlangen. Sie berechnet ihren Schaben aus der Richterfüllung der Berträge auf 12463 RM. und beantragt unter Verrechnung berschiedener Beträge, die sie ber Beklagten gutbringt, beren Berurteilung zur Rahlung von 11578,20 KM. nebst Rinjen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Meinung, die Klägerin habe durch schuldhafte Verletung ihrer Vertragspslichten den Vertragszweck gefährdet und ihr ein Recht zum Kückritt gegeben. Es habe sich, so sührt sie aus, um Verträge gehandelt, denen gewisse allgemeingültige Vereinbarungen der Parteien zugrunde gelegen und die sich tatsächlich nicht anders als Einheitsverträge (Sukzessiblieferungsberträge) ausgewirkt hätten. Die Unwendbarkeit der Grundsähe über positive Vertragsverletung, die auch in solchem Falle eintrete, ergebe sich aus der sortgesepten Säumnis

der Klägerin in der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen trot ständiger mündlicher und später auch schriftlicher Mahnungen und Fristetzungen, aus einem Schreiben der Klägerin vom 12. Mai 1937, das nicht nur mangelnde Erfüllungsbereitschaft, sondern auch Zahlungsunfähigseit der Klägerin habe erkennen lassen, und aus deren Unzuberlässigseit, wie sie in der unwahren Auskunft über den Empfang der Dokumente von der Firma L. & Co. zutage getreten sei.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, das Oberlandesgericht hingegen auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Kedision der Klägerin sührte zur Aushebung und Zurückerweisung.

## Aus ben Gründen:

Das Berufungsgericht hält ben Rücktritt ber Beklaaten von ben noch unerledigten Berträgen wegen positiver Bertragsverlegungen der Magerin für begründet. Es verkennt hierbei nicht, daß es sich bei den vertraglichen Beziehungen der Barteien nicht um einen eigentlichen Einheitsvertrag (Sutzessivlieferungsvertrag) gehandelt hat, der die in einem einheitlichen Bertrage vereinbarte Lieferung von Raten hätte zum Gegenstand haben müssen. Es erachtet aber eine Anwendung ber für den Einheitsvertrag geltenben Grundsäte auf den gegebenen Sachverhalt für möglich und geboten, weil es im Willen der Barteien gelegen habe, ihre fämtlichen Geschäfte trot ber Selbständigkeit ber sie verkörpernden Verträge als einheitliches Ganzes erscheinen zu lassen und einer einheitlichen rechtlichen Behandlung zu unterstellen. Das Berufungsgericht folgert dies aus der von ihnen für alle laufenden und zufünftigen Geschäfte getroffenen Vereinbarung über die Ausübung des Rusahaussuhrverfahrens und aus der Restsehung einheitlicher Rahlungsbedingungen, die offenbar bet Erwartung einer möglichst dauernden Geschäftsverbindung und weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmung der abzuschließenden Berträge entsprungen fei. Das zusammenfassende Band, das damit von den Barteien um alle von ihnen getätigten Verträge gelegt worden sei, rechtfertige beren Behandlung als eine Einheit im Sinne von Dauerverträgen um so mehr, als sie diesen auch in ihrer praktischen Handhabung durchaus aleichgekommen seien.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts unterliegen entgegen der Annahme der Revision keinen rechtlichen Bedenken. Es kann

zwar beim Borliegen mehrerer selbständiger Berträge aus der positiven Verletzung eines Vertrags in der Regel nicht das Recht hergeleitet merben, beswegen auch von den übrigen Verträgen zurückzutreten. Denn es fehlt solchenfalls an einer bon ben Barteien gewollten Einheitlichkeit der Verpflichtung, deren, wenn auch nur teilweise Nichterfüllung dem anderen Teil Anlaß geben könnte, sich einer weiteren Bindung auch an die davon nicht betroffenen Verträge für überhoben zu halten. Eine solche einheitliche Verpflichtung könnte auch nicht schon bann angenommen werben, wenn zwischen ben Berträgen ein lediglich wirtschaftlicher Zusammenhang bestünde, sofern biesem nach der Absicht der Barteien nicht auch Einfluß auf deren Inhalt zukommen soll. Es könnte deshalb weder der Umstand, daß die mehreren Berträge zur gleichen Zeit, unter gleichen Bedingungen ober im Laufe einer fortbauernben Geschäftsverbindung abgeschlossen worden sind, noch das Vorliegen eines gleichbleibenden wirtschaftlichen Bebürfnisses, bessen Befriedigung sie bienen sollen, für sich allein genügen, um sie ihrer rechtlichen Gelbständigkeit zu entkleiden (vgl. 988. 1911 S. 216 Nr. 16). Auch beim Fehlen eines einheitlichen, auf ratenweise Lieferung gerichteten Bertrages sind aber Källe denkbar, in benen ben Parteien daran gelegen sein kann, mehrere von ihnen geschlossene Verträge bergestalt in einen rechtlichen Zusammenhang zu bringen, daß die Art und Beise der Abwicklung bes einen auch für die Erfüllung des anderen Bertrags erheblich fein soll. Ohne daß der Umfang der beiderseitigen Leistungen von vornherein in jeder Hinsicht festgelegt zu sein braucht, kann der Wille der Parteien dahin gehen, zwischen allen im Rahmen eines geplanten gegenseitigen Weschäftsverkehrs abzuschließenden Geschäften eine Zusammengehörigkeit berzustellen, vermöge deren die Gestaltung der sich aus einem Bertrage ergebenden rechtlichen Beziehungen rechtliche Wirkung auch auf die übrigen Berträge haben foll. Insoweit kann insbesondere die Gewähr ständiger Erfüllungsbereitschaft und ständigen Erfüllungsbermögens eine Poraussenung bilden, der nach der Absicht der Barteien sämtliche Verträge unterstellt sein sollen. Solchenfalls könnten Anstände, die sich insoweit bei der Abwicklung eines Vertrages ergeben, den anderen Teil berechtigen, hieraus Folgerungen aud für die Erfüllung der übrigen Berträge zu ziehen. Inwieweit die Begründung eines berartigen Abhängigkeitsverhältnisses bem Willen ber Barteien entspricht. ist Auslegungsfrage. Handelt es sich, wie hier, um einen als lang-

bauernd gedachten, sich in zahlreichen und zeitlich rasch aufeinanderfolgenden Geschäften vollziehenden Verkehr einer deutschen Großhandelsfirma mit einem in Händen von Ausländern befindlichen Ausfuhrunternehmen, bei bem angesichts der durch den zwischenstaatlichen Verrechnungsverkehr gegebenen Schwierigkeiten und der Erschwerung eines Rugriffs auf die Waren nach beren Verschiffung eine ungestörte Abwicklung wesentlich von einem reibungslosen Rusammenarbeiten beiber Teile und dem gegenseitigen Vertrauen auf ehrliches Verhalten in der Handhabung der Geschäfte abhängt, so liegt es nabe, daß Verstöße gegen die Grundsäße redlicher Vertragserfüllung. beren sich ein Teil schuldig macht, nach dem Willen der Barteien auch bie Rechte und Pflichten aus den übrigen Berträgen berühren sollen (val. WarnRipr. 1910 Nr. 422). Es ist deshalb nicht zu beanstanden. wenn das Berufungsgericht gerade den Abmachungen der Karteien über die für ihre laufenden und zufünftigen Geschäfte einzuhaltende Rablungsweise entnimmt, daß es in ihrer Absicht gelegen habe, alle von ihnen getätigten Verträge jedenfalls insofern als zusammengehörig und voneinander abhängig zu betrachten, als die Einhaltuna dieser Rahlungsbedingungen in Frage stand. Dak es sich dabei ledialich um eine Rahmenvereinbarung handelte, welche der Ergänzung durch Sonderverträge bedurfte, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Die Rahlungsabrede regelte nicht, wie die Revision meint, einen Nebenbunkt, sondern betraf eine Frage, die in Anbetracht der oben hervorgehobenen Besonderheiten des Geschäftsverkehrs der Barteien für diese durchaus im Vordergrunde stand. Wenn ihr das Berufungsgericht beshalb die Bedeutung beilegt, sie habe nach der Absicht der Parteien die Rulässigkeit und das Erfordernis einer einheitlichen rechtlichen Behandlung der abzuschließenden Verträge nach Art eines Einheitsvertrags zum Ausdruck bringen wollen, so kann dem aus Rechtsaründen nicht entgegengetreten werden.

(Sodann wird ausgeführt, daß die Annahme des Berusungsgerichts, die Mägerin habe sich einer positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht, nicht frei von Rechtsirrtum sei, und fortgesahren:)

Die Revision erhebt noch Bedenken in der Richtung, ob es der Klägerin zum Verschulden angerechnet werden könne, wenn sie infolge der Stockungen im deutsch-iranischen Verrechnungsverkehr genötigt gewesen sei, in ihren Zahlungen Verzögerungen eintreten zu lassen. Sie ist der Auffassung, daß eine hierauf zurückzusührende Zahlungs-

säumnis bei einer nach § 242 BGB. gebotenen Beurteilung nicht in jedem Fall als ein von der Schuldnerin zu vertretender Umstand gewertet werden könne, der geeignet sei, Verzugsfolgen auszulösen. Dieses Vordringen der Revision könnte von Bedeutung sein, wenn die Beklagte bei Eingehung der Geschäftsverdindung mit der Klägerin gewußt hätte, daß diese als Aussuhrsirma für die Erlangung von Zahlungsmitteln wesentlich auf die Ergebnisse des Verrechnungsverkehrs angewiesen sei, und wenn sie deshalb von vornherein damit hätte rechnen müssen, daß dessen Verlauf auch auf die Abwicklung ihrer Geschäfte mit der Klägerin von Einfluß sein werde. Die Vereindarung, daß diese 75 v. H. der Kechnungsbeträge nach Übernahme der Dofumente, den Kest aber nach Eingang der Zahlung vom Jran zu begleichen habe, spricht dassür, daß dies der Fall gewesen ist . . .